



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Medienkultur und Medienwirtschaft  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. Juli 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/011), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/023), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 12 folgende Fassung:  
„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
3. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Anträge gemäß § 12 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
  - (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 6 ECTS-Punkten anrechnen.
  - (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Nachtermin“ ersetzt durch den Passus „weiterer Termin“.
  - b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 24)“ ersatzlos gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Es wird empfohlen, dass zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit alle Veranstaltungen des Masterstudiums besucht sein sollen.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, zwei Prüfer als Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters durch zwei Prüfer (§ 9 Abs. 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer muss Professor sein. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.“
- c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 12 werden zu den Abs. 4 bis 11
- e) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Der Masterarbeit kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- cc) In Satz 4 (neu) wird der Passus „an einer Hochschule“ gestrichen.
- f) In Abs. 6 (neu) wird der Passus „des Betreuers“ ersetzt durch den Passus „der Betreuer“.
- g) In Abs. 7 Satz 1 (neu) wird der Passus „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter“ ersetzt durch den Passus „Prüfungsamt“.
- h) Abs. 8 (neu) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter.“
8. § 18 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
9. § 19 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 19

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der

jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 20 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

11. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „propädeutischen“ ersetzt durch das Wort „Propädeutischen“.

12. § 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Note des Propädeutischen Modulbereichs, die Durchschnittsnote der Modulnoten und die Note der Masterarbeit im Verhältnis 1:5:3. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23  
Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht sind.
  - (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
  - (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
  - (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. "
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus “mit “nicht ausreichend” bewertet”, ersetzt durch den Passus “nicht bestanden” und der Passus “innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens” wird ersatzlos gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:  
“(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
15. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
16. Dem § 30 Abs. 3 wird vor dem Satzzeichen folgender Verweis angefügt: „(Art. 69 BayHSchG)“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 13 und 14 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juni 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2013, Az.: A 3392/2 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2013.